

Wer jedoch den vorgeschriebenen Rekurs nicht einlegt, der versäßt wieder der Zensur. Führt aber jemand die erhaltenen Weisungen nicht aus, dann tritt die Zensur nicht ein.

IV. Diese Absolutionsvollmachten aber können nur in *foro interno* ausgeübt werden.

In diesen Bestimmungen tritt uns das alte Recht in seinen Grundzügen entgegen. Zugleich aber sehen wir auch, wie die Erfahrungen, welche die Kirche im Laufe der Zeiten gesammelt hat, in manchen Punkten eine weitere Ausgestaltung herbeigeführt haben. Diese Abänderungen können allerdings öfters nur festgestellt werden durch aufmerksames Studium des Kodeks. Noch größere Sorgfalt und Aufmerksamkeit aber ist nötig, um aus manchmal anscheinend unbedeutenden Änderungen die wichtigen Folgerungen zu ziehen. Hier bietet sich sicherlich noch ein weites, dankbares Feld für die wissenschaftliche Durchdringung und Bearbeitung des Kodeks. Sein Erscheinen hat das kirchenrechtliche Studium nicht überflüssig gemacht, sondern, wie die Zukunft immer besser zeigen wird, ihm einen neuen, mächtigen Antrieb gegeben.

---

## Erziehungstätigkeit und Schulwesen in den Vereinigten Staaten Nordamerikas.

Von Rev. F. Schulze D. D., St. Francis, Wis., U. S. A.

(Fortsetzung.)

Die öffentlichen Schulen in der Kolonialzeit und auch noch auf spätere Jahrzehnte hinaus waren Schöpfungen der Gemeinde, der bürgerlichen oder religiösen, die aus eigener Initiative der Gemeindemitglieder hervorgegangen und deshalb von der betreffenden Gemeinde allein reguliert wurden. Mit der Entwicklung des Landes trat auf dem Schulgebiete in dieser Beziehung eine Änderung ein. Man begann die Schulen zu organisieren, erst indem man eine County (Kreis)-Schulbehörde schuf und dann auch dadurch, daß man an die Spitze des Staates Beamte stellte, welche das Schulwesen innerhalb der Staatsgrenzen ordnen oder doch einen gewissen Einfluß auf dasselbe auszuüben suchen sollten. County-Schulbehörden wurden zuerst eingeführt im Staate New York. Andere Staaten folgten bald nach. Heute existiert eine solche Behörde wohl in allen Landesteilen. Die Aufgabe dieser Behörde (County School Board) umfaßt verschiedene Tätigkeiten, die Prüfung der Lehramtskandidaten, die Ausstellung der Zertifikate oder Diplome, die zum Lehren berechtigen, gelegentliche Besuche in den Schulen zwecks allgemeiner Aufsicht u. s. w. Die Art und Weise der Schaffung dieser Behörde ist verschieden in verschiedenen Gegenden. Meistens werden die Mitglieder vom Volke gewählt, was manche Nachteile hat, weil hiernach das Amt

und damit die Schule zu sehr ein Spielball der politischen Maschine wird. Zuweilen werden die Inhaber des Amtes bestellt (appointed) von den in der Konstitution dazu ermächtigten Autoritäten. Die Erwählung oder einfache Anstellung gilt gewöhnlich nur für zwei Jahre. Im Staate New York, Pennsylvania und New Jersey sind drei Jahre dafür vorgesehen und in Illinois, Oregon, Wisconsin sogar vier Jahre. In größeren Städten gibt es außer den County-Superintendents (Kreisinspektoren) auch noch bloß für die Stadt oder einen gewissen Stadtbezirk bestimmte City-Superintendents. Diese, weil ihre Tätigkeit auf einen engeren Raum beschränkt ist und dieselben meistens pädagogische Fähigkeiten besitzen, haben in der Regel einen größeren Einfluß auf das Schulwesen, als die County-Schulbeamten.

Nachdem einmal das County als Unit im bezug auf Schulorganisation eingeführt war, ging man noch einen Schritt weiter. Man schuf Staatsbehörden, das heißt in den einzelnen Staaten wurden Komitees an die Spitze des ganzen über den Staat sich erstreckenden Schulwesens gesetzt. Die Gerechtsame der Mitglieder desselben waren und sind auch heute noch keine solche, daß sie wirklich von oben herab Gesetze, Verordnungen oder sonstige Bestimmungen erlassen könnten, denen alle innerhalb des Staates existierenden Schulen, Lehrpersonal und Zöglinge, sich fügen müßten. Im allgemeinen geht die Tätigkeit dieser Staatschulbehörde nicht hinaus über eine gewisse Direktive, die von ihr gehandhabt wird. Nur dort, woselbst die Mitglieder dieser Behörde erfahrene Pädagogen sind, mag der Einfluß weiter reichen, sonst aber ist die ganze Sache mehr eine Formalität. Die straffeste Einrichtung dieser Art findet sich wohl im Staate New York. Dasselbe besitzen die sogenannten Regents wirklich administrative Befugnisse, nicht nur in der Überwachung der öffentlichen, sondern sogar der Privatschulen. Außer der Kollektivbehörde hat man heute wohl in allen Staaten noch einen einzelnen Mann, der unter Mitwirkung der Behörde über das Schulwesen des Staates eine gewisse Kontrolle ausübt. Die Namen oder Titel für das Amt sind verschieden. Vielfach nennt man den Inhaber „State Superintendent of public instruction“ oder „Superintendent of public schools“ oder „Commissioner of public schools“.

Die Vollmachten und Rechte dieses an der Spitze des staatlichen Schulwesens stehenden Beamten sind nicht überall gleich. Die weitgehendsten Befugnisse gibt in dieser Beziehung, wie wir schon hervorgehoben, der Staat New York. Wenn Schwierigkeiten in den einzelnen Schulen innerhalb des Staatsgebietes entstehen, kann und darf dasselbe der Staatssuperintendent diese Schwierigkeiten persönlich und aus eigener Initiative schlichten, und zwar so, daß sogar die Gerichte seine Anordnungen nicht umstoßen können. Er mag die Be-

stimmungen der untergeordneten Behörden abändern, ja er ist sogar autorisiert, wenn nötig, Mitglieder solcher Behörden abzusetzen.

In den übrigen Staaten sind die Vollmachten dieses Beamten viel geringer, ja man kann sagen, recht bescheiden. Die ganze Tätigkeit beschränkt sich auf das Sammeln und Herausgeben von Statistiken, sowie auf die Prüfung der Lehramtskandidaten und die Ausfertigung von State-Certificates, die zum Unterrichten in den Volkschulen berechtigen. In den meisten Staaten wird dieser State-Superintendent vom Volke gewählt, zugleich mit den anderen Staatsbeamten zur Zeit der allgemeinen Wahlen, was natürlich seine Nachteile hat, die aber doch nicht so schlimm sind, als es auf den ersten Blick scheinen mag, weil, wie gesagt, die Tätigkeit dieses Amtsinhabers keine sehr umfangreiche ist.

Wie stellt sich die Bundesregierung (Federal Government) der Vereinigten Staaten zum Erziehungs- und Schulwesen? Die Regierung in Washington hat bis dato kaum irgend eine Kontrolle über die öffentlichen Schulen, weder über die Elementarschulen, noch über die höheren Unterrichtsanstalten, beansprucht oder irgendwie ausgeübt. Diese Angelegenheit ist ein Vorrecht der Einzelpaestaten, denen es vollständig überlassen bleibt, zu bestimmen, wie sie sich ihrer Aufgabe entledigen wollen. Bis zum Jahre 1867 hat man an höchster Stelle sich nicht im geringsten bemüht gefunden, auch nur in indirekter Weise an der Erziehungstätigkeit, wie sie in den verschiedenen Landesteilen gehandhabt wird, mitzuwirken. In dem genannten Jahre jedoch wurde auf den Vorschlag von James A. Garfield hin ein Gesetz angenommen, welches die Einrichtung eines besonderen Regierungsressorts für Erziehung (Department of education) ins Werk setzte. Zwei Jahre später wurde dieses Ressort als Bureau of education konstituiert, welches es noch heute ist. Ein sogenannter Commissioner steht demselben vor. Die Aufgabe des Bureaus ist, jährliche Berichte (annual reports) herauszugeben, welche sich über das im Lande übliche Erziehungswesen verbreiten. Diese Berichte enthalten Statistiken betreffs der verschiedenen Erziehungsanstalten in den einzelnen Staaten oder Landesteilen, Aufsätze (essays) über die Methoden der Erziehung im eigenen Lande und in fremden Ländern. Die Berichte, welche gut redigiert, nett gedruckt und gebunden sind, werden auf eine Empfehlung der betreffenden Kongressmänner hin gratis an Einzelpersonen und Anstalten gesandt, die an Erziehung ein Interesse nehmen. Im Ganzen kann man also sagen, hat bislang die Bundesregierung in Erziehungangelegenheiten nur eine beratende oder dirigierende Stellung eingenommen. In neuester Zeit aber sind wiederholt Versuche gemacht worden, die Tätigkeit der Bundesregierung zu erweitern, ja eventuell in die Staatenrechte und Staatentätigkeiten einzugreifen. Die leitende Absicht bei diesen Versuchen ist keineswegs immer eine gute. Zur Zeit, wo wir dieses schreiben (Mai 1924), befinden sich vor der Legislaturbehörde in

Washington, dem 68. Kongreß, etwa 40 Bills (Vorlagen), die sich mit Erziehung befassen und mehr oder weniger darauf ausgehen, der Bundesregierung größere Vollmachten in dieser Hinsicht zu gewähren und eventuell aus dem Bundesfonds eine pecuniäre Unterstützung der öffentlichen Schulen in den einzelnen Staaten zu erpressen. Nicht alle Vorlagen solcher Art sind an und für sich verwerflich, einige indes haben einen gefährlichen Charakter, die deshalb mit allen Mitteln bekämpft werden sollten. Sie gehen nämlich darauf hinaus, die Gerechtsame der Einzelstaaten in einer Weise zu beschneiden, welche auf die Dauer recht böse Folgen haben könnte, indem sie zu einer Art Staatsmonopol in Unterrichts- und Schulsachen führen und die Privatschulen, speziell die katholischen Schulen, in eine heisse Lage versetzen dürften.

Starke Verdacht erregt besonders der Umstand, daß der Nationalerziehungsverein (National Educational Association), dem viele Lehrer in den öffentlichen Schulen angehören, verschiedene weibliche Gesellschaften und vor allem die Freimaurer des schottischen Ritus südlicher Jurisdiktion mit viel Energie und großem Eifer darauf hinarbeiten, daß diese Bills Gesetze werden.

Da ist zum Beispiel die Sterling-Reed-Bill. Dieselbe war schon einmal in einer früheren Kongressitzung (der 66.) von Senator Smith und Kongressmann Towner eingereicht worden, wurde aber, weil sie zuviel Opposition fand, beiseite gelegt, um nun wiederum, vielleicht in einer etwas anderen Form, hervorgeholt zu werden. Die speziellen Punkte, um welche die Bill sich dreht, sind folgende:

1. Es soll ein eigenes Erziehungsdepartement (Department of Education) in der Bundeshauptstadt und am Sitz der Bundesregierung errichtet werden, mit einem Minister (Secretary) an der Spitze, der Sitz und Stellung hat im Kabinett (Ministerialrat) des Präsidenten.

2. Das Bureau of Education, welches schon lange bestanden, soll mit diesem Departement verschmolzen werden. Ob auch andere erziehliche Tätigkeit der Bundesregierung übertragen und in dieses Departement eingestellt werden soll, muß der Kongreß bestimmen.

3. Um die Verwaltungskosten dieses Departements zu decken, sollen jedes Jahr fünfhunderttausend (500.000) Dollar ausgesetzt werden.

4. Eine Summe von hundert Millionen Dollar (sage und schreibe) soll dem Departement jedes Jahr aus dem Bundesfond überwiesen werden, welche als eine Art Subsidie unter die einzelnen Staaten der Union verteilt werden soll unter der Bedingung, daß eine gleiche Summe, wie diejenige, welche das Departement den Einzelstaaten zuzuwenden gedenkt, von den letzteren für Erziehungszwecke aufgebracht wird. Im einzelnen soll die genannte Gesamtsumme in folgender Weise verwendet werden:

- a) 7,500.000 (sieben Millionen fünfhunderttausend) Dollar für die Beseitigung mangelhafter Bildung (for the removal of illiteracy).
- b) 7,500.000 (sieben Millionen fünfhunderttausend) Dollar für Amerikanisierung der Fremdgeborenen (Americanization of foreigners).
- c) 50,000.000 (fünfzig Millionen) Dollar für erziehliche Gelegenheiten (Educational Opportunities).
- d) 20,000.000 (zwanzig Millionen) Dollar für physische Ausbildung (physical Education).
- e) 15,000.000 (fünfzehn Millionen) Dollar für die Heranbildung von Lehrkräften (Training of Teachers).

Bis heute ist diese, man kann wohl sagen, radikale Gesetzesvorlage noch in den Händen der Komitees und sie hat auch zur Zeit wenig Aussicht auf Annahme von Seite der beiden Häuser des Kongresses. Eine Reihe der führenden großen Zeitungen und Tagesblätter in verschiedenen Landesteilen, wie die „St.-Paul-Pioneer-Press“, „St.-Louis-Star“ und „Post Dispatch“, die „Chicago Tribune“ haben sich unlängst recht abfällig über diese Bill geäußert. Die „Chicago Tribune“, welche einen großen Leserkreis hat, hatte in einem Leitartikel unter dem Datum des 21. Mai 1924 folgendes zu sagen:

„Wie die Sheppard-Towner Maternity (Mutterschutz-)Bill, welche der Staat Illinois aus gesundem Menschenverstand und Selbstachtung verworfen hat, so ist auch die Sterling-Reed-Bill einfach ein anderes Lockmittel, welches man den Einzelstaaten bietet, um eine neue Art von Bürokratismus in Washington zu errichten.“ In einer anderen Nummer genannter Zeitung wird gesagt, daß angesehene Bädergogen und Schulumänner, wie Elliot, Rektor Emeritus der Harvard-University und der Präsident der John-Hopkins-Universität Briefe an das Washingtoner Komitee gesandt hätten, in denen die Gesetzesvorlage verurteilt wird.

Dann ist da ein anderer Vorschlag, die sogenannte Dallinger-Bill, die, wie es scheint, populärer ist sowohl im Repräsentantenhaus als im Senat. Diese Bill will ebenfalls ein eigenes Departement für Erziehung bei der Bundesregierung ins Leben rufen, zugleich mit einem Sekretärsposten im Kabinett des Präsidenten. Sie beseitigt aber die am meisten anstößige Klausel betreffs des Subsidienfonds, wodurch den Einzelstaaten Bundeshilfe gewährt werden soll. Die National-Educational-Association opponiert der Bill, weil sie ihr nicht weit genug geht. Auf der anderen Seite ist die Administration zugunsten derselben. Der verstorbene Präsident Harding und auch der gegenwärtige Präsident Coolidge (lechterer in seiner ersten Botschaft an den Kongress) befürworten die Einrichtung eines eigenen Bundesdepartements für Erziehung (Department of Education and Welfare). Damit ist freilich noch nicht gesagt, daß die Vorlage in Bälde angenommen wird.

Es sind noch eine ganze Reihe anderer Bills eingereicht worden beim Kongress, die mit Erziehung sich beschäftigen. Die zwei genann-

ten Vorlagen zeigen an, woher der Wind weht. Niemand kann zweifeln, daß eine Bewegung im Gange ist, die Erziehungstätigkeit und das Schulwesen mehr und mehr zu zentralisieren, die Befugnisse der Einzelstaaten, welche bisher eine unabhängige Herrschaft und Kontrolle auf diesem Gebiete ausgeübt haben, zu beschränken und damit den Weg zu ebnen für eine, wenn auch erst nach Dezennien zu verwirklichende Nationalerziehung. Die Erfahrung, welche man in europäischen Ländern mit solcher Erziehung gemacht hat, sollte für Amerika eine Lehre sein. Es ist höchste Zeit, das Volk über die letzten Endziele, die der Bewegung zugrunde liegen, aufzuklären. Die leitenden Gewalten in den Einzelstaaten, legislative und executive Behörden, sollten allen ihren Einfluß aufbieten, dieser verfehlten Bewegung, die als Paternalismus bezeichnet werden kann und auf Untergrabung der Staatenrechte hinzielt, zu hemmen. Dr James H. Ryan in der Ecclesiastical Review (Mainummer 1924, S. 463) sagt mit Recht:

„As far as education goes, the movement towards centralization must be checked immediately. The old theory that education is the exclusive function of the States still holds good constitutionally and practically. This principle must be maintained at all costs and especially now in the face of the rising paternalism on the part of the general government. But between the extremes of a policy of ‚laissez passer‘ and a policy of Federal control there is assuredly a sound middle road which our representatives in Congress must discover and should follow.“

Man sieht, es sind nicht immer die lautersten Motive, welche die Anstifter der Bewegung im Auge haben. Einmal möchte man gern den Privatschulen, besonders den katholischen Pfarrschulen, die Lebensader unterbinden, dann aber auch recht viele Regierungspossten schaffen, die pecuniäre Werte abwerfen. Der leidige Dollar spielt hier wieder seine Rolle. Ob durch eine solche Zentralisation des Erziehungswesens die Kosten desselben bedeutend erhöht werden, das kümmert die Streber und Politiker, welche dieselbe begünstigen, sehr wenig. Unter der gleichzirischen Maske des öffentlichen Wohles suchen sie die Stimmen der Massen zu gewinnen, damit sie alsdann um so leichter ihre eigenen Taschen oder die ihrer Günstlinge zu füllen vermögen.

Indes wir sind hier etwas vorausgeilt, kehren wir darum zu unserem eigentlichen Gegenstande zurück. Wir wollen ja eine Geschichte der Entwicklung des Erziehungs- und Schulwesens in den Vereinigten Staaten geben.

Wie steht es also mit dem Studienplan (curriculum) in den Volksschulen? In früheren Zeiten, in der Kolonialperiode und noch während der ersten Dezennien des vorigen Jahrhunderts war der Unterricht recht primitiv. Man begnügte sich mit den sogenannten Three R's, reading, writing, arithmetic (Lesen, Schreiben, Rechnen).

Dazu kamen später ein wenig Geographie und Geschichte des Landes (United States History). Es existierte damals noch ein großer Mangel an Textbüchern. Noah Websters Spelling book (Fibel oder Buchstabierbuch) wurde meistens verwertet zum Gebrauch für Anfänger, als Lesebuch benützte man Murrahs English Reader. Die Schulstunden waren von 9 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags mit einer Pause von einer Stunde gleich nach Mittag. Schule wurde gehalten an allen Wochentagen, ausgenommen Samstag nachmittags. In der Sommerzeit, wenn die großen Jungen auf der Farm wirtschaften mussten, wurde der Unterricht geleitet von einer jungen Frauensperson (schoolmistress), die an einer Akademie oder sonstwo eine etwas höhere Ausbildung genossen hatte. Während der Wintersaison aber engagierte man einen männlichen Lehrer, weil eine Frau die großen Burschen kaum im Zaume zu halten vermochte. Dieser, wie gesagt, primitive Lehrplan und diese einfache Lehrmethode wurden im Laufe der Zeit, besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, als man das öffentliche Schulwesen zu reformieren und auf eine ganz neue Basis zu bringen sich bemühte, bedeutend erweitert. Es kamen als Lehrfächer hinzu und gelten noch heute als solche Musik, Singen, Zeichnen, Psychologie, Hygiene, Geschichte, Literatur, Naturkunde. In den städtischen Schulen, wohl weniger in den Landdistrikten, werden auch elementare Algebra und Geometrie gelehrt. Auch hat man sich vielfach bemüht gefunden, für die Mädchen Näh- und Kochunterricht zu geben, und für die großen Knaben Handwerkerunterricht (toolwork). Auch Buchführung (bookkeeping) und Stenographie werden nicht vernachlässigt.

In der Methode des Unterrichtes hat ebenfalls eine Aenderung stattgefunden. Man hat die formelle Methode mehr oder weniger verlassen und bedient sich der unmittelbaren, durch Anschauungsunterricht vermittelnden Lehrweise, besonders in der Naturkunde. Vielfach freilich ist man sich hier noch nicht im klaren. In den einzelnen Schulen und von Seite der einzelnen Lehrer oder Lehrerinnen sowie auch in den Normalschulen von Seite berufener Pädagogen werden immer noch verschiedene Experimente ange stellt. Die Zukunft muß erst zeigen, wohin die ganze Sache führt. Ein festes Programm fehlt noch zur Zeit und wird auch bei der großen Ausdehnung des Landes und den verschiedenen lokalen Verhältnissen wohl kaum sich erreichen lassen.

Wie steht es mit dem Besuche der Schulen? Der dem Amerikaner innenwohnende Drang oder Ehrgeiz nach persönlicher und individueller Ausbildung treibt von selbst dazu, die durch die Schule in dieser Hinsicht gebotene Gelegenheit nicht zu versäumen, sich im Gegenteil nach Kräften jene Kenntnisse zu verschaffen, die im öffentlichen Leben, besonders in Politik und Geschäft, erfordert werden. Dazu kommt aber auch noch jetzt der staatlich verordnete Schulzwang. In der Vergangenheit, etwa bis zum Jahre 1880, war ein

Schulzwang zwar nicht ganz unbekannt, aber man hatte ihn doch nicht offiziell und allgemein eingeführt. Heute gibt es wohl wenige Staaten, in denen nicht der Schulbesuch in der einen oder anderen Form (sei es in öffentlichen oder Privatschulen) gesetzlich verlangt wird. Die Zeit (Monate, Wochen, Stunden), während welcher die Schule besucht werden soll, und innerhalb welcher Lebensjahre, variiert in den verschiedenen Staaten. In zwölf Staaten, namentlich den östlich gelegenen, müssen die schulpflichtigen Kinder während der ganzen dafür festgesetzten Zeit (full term), d. h. etwa von Oktober bis Juni in die Schule gehen. In anderen Staaten ist man weniger streng und begnügt sich mit einem Schulbesuch von ungefähr zwölf Wochen im Jahre. Auch das vorgeschriebene Alter ist verschieden. Im allgemeinen aber sollen Kinder vom 8. bis zum 14. oder gar 16. Jahre in die Schule geschickt werden. Eltern und Vormünder, die gegen diese Anordnungen sich verfehlten, müssen gewärtig sein, Geldstrafen oder auch eventuell Gefängnishaft auf sich zu nehmen. Ob dabei der Schulzwang strikt durchgeführt wird, ist eine große Frage. Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Zwar hat man hier und da eine eigene Polizei angestellt, die über den Schulzwang wachen soll, sogenannte Schulbüttel (truants). Doch auch diese werden wohl mehr als einmal ein Auge zudrücken, damit sie es mit der Bevölkerung nicht verderben.

Was ist über die zu Schulzwecken bestimmten Gebäulichkeiten zu sagen? In früheren Zeiten, als die ganze Erziehungstätigkeit und der Schulunterricht sich auf das Notwendigste beschränkten, waren die Schulgebäude und Schulräume ebenfalls dementsprechend recht einfach. Mit dem, besonders seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, auf dem Gebiete der Volksbildung sich geltend machenden Fortschritt trat auch hier eine wesentliche Besserung ein. Man fühlte, daß, wenn die Wohnhäuser für Private oder Familienheime, sowie die Geschäftshäuser und Staatsbauten eine schönere Form annahmen, auch die Schulgebäude nicht zurückstehen durften. Heute befinden sich in den Großstädten nicht nur Schulhäuser, sondern geradezu Schulpaläste. Selbst in kleineren Ortschaften, von etwa 2000 Einwohnern an, werden Schulbauten aufgeführt, die gut und solide sind und auch im Innern es an der nötigen Ausstattung nicht fehlen lassen. Nur in den eigentlichen Landdistrikten steht heute noch das alte, sogenannte kleine, rote Schulhaus (the little red schoolhouse) wie ehedem, einmal, weil die Anzahl der diese Schulen besuchenden Zöglinge verhältnismäßig gering ist, und dann auch wohl, weil die Landbevölkerung sich nicht durch die hohen Schulsteuern will belasten lassen, wie es in den Städten der Fall ist. Auch für Hygiene, Sicherheitsmaßregeln gegen Feuer u. s. w. gibt es in den meisten Staaten genaue gesetzliche Bestimmungen, denen nicht nur die öffentlichen Schulen, sondern auch die Privat-Unterrichtsanstalten sich ankommen müssen.

Nach dem zu urteilen, was wir hier über das öffentliche Schulwesen innerhalb der Vereinigten Staaten in kurzen Umrissen gesagt haben, sollte man meinen, daß es um Schule und Schulbildung oder überhaupt Erziehung bei uns nicht schlecht bestellt sei. Es ist wahr, man hat in den letzten Jahrzehnten große Anstrengung gemacht, das Volksschulwesen zu heben und die Erziehung der heranwachsenden Jugend zu fördern. In den Legislaturen der einzelnen Staaten und im Kongreß zeigt man Interesse für die Bestrebungen auf dem Gebiete der Schule. Auch von Seite der Munizipalbehörden schenkt man dem Schulwesen große Aufmerksamkeit. Die Presse befaßt sich ebenfalls viel mit diesem Thema. Und wenn im Privatgespräch die Rede darauf kommt, findet man meistens ein geneigtes Ohr. Finanzielle Opfer werden viele und große vom Volke gebracht, um das Schulwesen gebührend zu unterstützen, es auf der Höhe der Zeit zu erhalten, bessere Fortschritte in dieser Beziehung zu machen und zufriedenstellende Resultate zu erzielen. Entspricht nun der Erfolg auch den Anstrengungen? Neuerlich vielleicht schon, besonders in den Städten. Doch wer tiefer hineinzuschauen Gelegenheit hat, der wird sich nicht wenig enttäuscht fühlen.

Ein großer Nebelstand im Schulwesen hier in Amerika ist dieser. Schulangelegenheiten werden zu oft in die Politik hineingezogen, mit politischen Dingen verquickt und unter politische Kontrolle gestellt. Die höheren Schulvorstände, Staats- und County-Superintendent, werden vom Volke gewählt gerade wie die anderen Inhaber politischer Aemter. Ein Autor, der sonst für die öffentlichen Schulen eine Lanze einlegt, also ein unverdächtiger Zeuge ist, John Swett, in seinem Buche „American Public Schools“, p. 167, drückt sich über diesen Punkt folgendermaßen aus:

„The annual reelection or reappointment of teachers still stands as a legal barrier against teaching as a profession. There are already a few cities, in which by ordinance the tenure of a teacher's position holds during good behavior. But in many of the large cities in which boards of education are elected by direct popular vote, the power of political bosses and ward politicians to order the appointment or dismissal of teachers is a menace, not only to teachers, but to the public school system of great cities.“

Auch die untergeordneten Stellen, die einzelnen Lehrer u. s. w., stehen nur zu oft unter dem Damoklesschwert der politischen Parteien. Wer einen einträglichen oder einen hervorragenden Posten haben will, muß zuerst politischen Zug (political pull) besitzen, d. h. sich an gewisse große oder kleine politische Führer wenden, um durch deren Einfluß das Amt zu erhalten. Nicht die Tüchtigkeit ist dabei entscheidend, sondern die politische Gönnerschaft. Dass unter solchen Umständen ein eigentlicher Lehrerstand sich nicht bilden kann und auch bis heute sich noch nicht gebildet hat, wenigstens nicht in großem Maße, liegt auf der Hand.

Ein anderer Mangel, welcher den amerikanischen Schulen (notabene auch den Privatschulen, die katholischen nicht ausgenommen) anhaftet, ist die im Verhältnis ganz unberechtigt übergroße Zahl von weiblichen Lehrkräften. Nach dem für das Jahr 1902 ausgegebenen Zensus (die Verhältnisse sind heute noch wesentlich dieselben) betrug die Zahl der Lehrer in den öffentlichen Schulen im ganzen Lande ungefähr 439.596. Davon waren aber männliche Lehrer bloß 27.8%, etwa ein Viertel, die anderen waren Frauen. Auch hier spielt zum Teil wieder der Dollar seine Rolle. Frauen beanspruchen ein geringeres Salär für ihre Arbeit, und weil, wenigstens in kleinen Ortschaften, der Schulsönd nicht gerade überaus reich ist, sind die Ortsbehörden vielfach geneigt, dem weiblichen Geschlecht den Vorzug zu geben. Doch ist das nicht der einzige Grund. Das Schulhalten oder der Lehrerdienst ist nicht gerade übermäßig salarisiert. Der Durchschnittslohn bei männlichen Personen ist vielfach etwa 75 Dollar im Monat, bei weiblichen Personen 60 Dollar. Junge Männer können leichter im Geschäft größere Summen verdienen und schneller emporkommen als im Lehrfach. Ueberhaupt ist für viele, in den Städten sowohl als auf dem Lande, der Schuldienst nur eine Uebergangsperiode. Man möchte sich erst ein kleines Kapital sichern, um mit dessen Hilfe später eine Stellung anderswo zu erwerben. Das weibliche Geschlecht widmet sich dem Schuldienst meistens nur bis zu einem gewissen Alter, wo entweder durch Heirat oder sonst die Sache von selbst aufhört. Eine Lebensaufgabe aus dem Lehrfach zu machen, fällt verhältnismäßig Wenigen ein.

Daraus ergibt sich auch ein drittes Uebel. Die Lehrer oder Lehrerinnen geben sich zu wenig Mühe, die geistigen Kräfte der Böblinge zu entwickeln. Man hält sich an die Textbücher und setzt die Hauptaufgabe des Unterrichtes darein, dem Textbuch slavisch zu folgen, dasselbe auswendig lernen zu lassen, ohne daß dabei ein richtiges Erfassen, ein Eindringen in die Sache selbst stattfindet. John Swett, der oben zitierte Autor, in seinem Buche „American Public Schools“ (S. 189) schreibt wiederum:

„In the primitive common school the chief duty was to memorize textbook lessons and the main office of the teacher was to ask textbook questions. While this custom has been materially modified by modern methods, undue dependence upon the textbook is still a marked characteristic of the school in our country.“

Mit dieser Unterrichtsmethode ist zugleich ein anderer Fehler verbunden, nämlich übermäßiges Vollaufpumpen mit Gegenständen, die nicht in die Elementarschule hineingehören, das sogenannte „cramming“. „Non multa, sed multum“ war der Grundsatz der Pädagogen und Lehrer früherer Epochen. Heute (und wohl nicht in Amerika allein) füllt man die Köpfe der Kinder mit allen möglichen Dingen an, ohne der Sache auf den Grund zu gehen. Man hält sich an gewisse Formeln, die aber nur für einen bestimmten Gegenstand

passen, so daß, wenn einmal der Gegenstand etwas anders gestaltet ist, die Formel versagt, und, weil die Denkkraft nicht genügend entwickelt ist, der Unterricht nur zu oft ein Fehlschlag bleibt. Als Illustration möge folgendes Beispiel gelten, das vor etwas längerer Zeit von einem führenden Tagesblatt (Milwaukee Journal) gebracht worden:

„Eine prominente Geschäftsfirma in New York schickte eine Anzeige herum, worin einem jungen Mann eine Stelle bei ihr angeboten wurde. Derselbe müsse 16 Jahre alt sein und gut im Rechnen. Sein Lohn sollte anfangs 10 Dollar die Woche betragen, dann aber bei guter Aufführung allmählich erhöht werden. Es meldeten sich 34 junge Burschen. Alle hatten die öffentlichen Schulen (grammar schools) in New York besucht und mehrere hatten sogar ein oder zwei Jahre Hochschule (high school) durchgemacht. Von diesen 34 wurden 19 sofort zurückgewiesen, weil sie weder richtig schreiben noch buchstabieren konnten. Den übrigen 15 wurde die Aufgabe gestellt, zu sagen, wieviel die Zinsen (interest) für 120·80 Dollar innerhalb vier Monate und fünfzehn Tage betragen würden, wenn man als Zinsrate 5% ansetzte. Bloß zwei gaben eine richtige Lösung, nämlich Dollar 2·27. Die 13 anderen Lösungen waren von dieser Summe an bis Dollar 481·44.“

Hiezu bemerkt die Zeitung:

„Der Geschäftsführer (Manager of business), der junge Leute beschäftigt, weiß, daß dieses keine Uebertreibung ist. Die Handschrift der Durchschnittszahl dieser Lehrlinge ist schlecht. Sie können ferner nicht richtig englisch buchstabieren, was im Geschäft ein Hindernis ist. Junge Leute, welche die Volksschule besucht haben, vermögen oft keinen verständigen Brief zusammenzubringen. Sogar im Rechnen müssen sie erst wieder eine neue Schule im Geschäft selbst durchmachen. Wie kann dem geholfen werden? Nur durch eine systematische Schulbildung, wobei es langsam, aber sicher geht. Schulbildung muß auf natürlichem Wachstum fußen und nicht auf künstlichem Vollpfropfen (Education is growth not a stuffing).“

Der Hauptmangel aber, welcher der Erziehung in den öffentlichen Schulen Amerikas anhaftet, ist das Fehlen aller religiösen Grundlage. Seitdem man die Religion einfach ausgeschaltet hat, kann von wahrhafter Erziehung keine Rede mehr sein. Die besser denkenden Amerikaner fühlen es auch heraus. Aber die Anzahl ist verschwindend klein und sie haben auch nicht den Mut, ihre Stimme laut zu erheben, um in dieser Hinsicht Wandel zu schaffen. Man steht eben vor einem Problem, und man ist vollständig außerstande, das Problem zu lösen. Die einzige Lösung wäre nämlich die Rückkehr zu jenem Zustande der Dinge, welcher in der Kolonialperiode herrschte, die Wiedereinführung der Bekenntnisschulen (den nominalistischen schools). Doch zu solch einem Schritt wird man, wie zur Zeit die Sachen liegen, sich niemals verstehen. Man fürchtet instinktiv und

wohl nicht ohne Grund, daß heute, wo der religiöse Geist unter der protestantischen amerikanischen Bevölkerung verflacht und verblaßt ist, die große Masse sich einfach weigern würde, auf diesen Plan einzugehen. Der Durchschnittsamerikaner schwärmt nämlich für die öffentliche neutrale oder sagen wir religionslose Schule. Diese Schule ist sein Idol. Er betrachtet sie als den Schmelztiegel, worin alle die verschiedenen Bevölkerungselemente, die auf amerikanischem Boden sich einfinden oder eingefunden haben, speziell die Kinder von fremdgeborenen Eltern, umgemodelt und zu waschechten Amerikanern herangebildet werden. Keiner hat vielleicht dieser Überzeugung mehr Ausdruck gegeben, als seinerzeit General Grant. In einer an seine Kameraden aus dem Bürgerkrieg zu Des Moines im Jahre 1875 gehaltenen Rede sprach er ungefähr folgendermaßen:

„In diesem Zentenarium unserer Unabhängigkeit nationaler Existenz glaube ich, wird es angebracht sein, das Fundament des Gebäudes zu festigen, welches unsere patriotischen Vorfahren vor hundert Jahren errichtet haben. Wir sollten das Volk ermutigen, freie Schulen zu schaffen, und den Besluß fassen, daß nicht ein Dollar, der zu diesem Zwecke gegeben wurde, auf die Unterhaltung von Bekennnisschulen (sectarian schools) verwendet werde. Die einzelnen Staaten und die Bundesregierung sollten Anstalten ins Leben rufen, worin jedes hier geborene Kind Gelegenheit hat, eine gute öffentliche Schulerziehung zu erhalten, nicht verquickt mit Lehren einzelner Sектen oder mit heidnischen und atheistischen Grundsätzen. Man überlasse die Pflege der Religion der Familie, der Kirche, den Privatschulen, die aus Privatmitteln unterhalten werden. Kirche und Staat sollen getrennt bleiben. Mit diesen Stützen (safeguards) sind die Schlachten, welche uns die Armee von Tennessee gab, nicht vergebens gesuchten worden.“

Neuerungen, wie die hier zitierten, von Seite eines hochangesehenen Mannes, des Generals und späteren Präsidenten Grant, sind nur das Echo der allgemeinen Volksstimme des Landes. Die öffentlichen Schulen bilden eine Art von Schätzkind, dem niemand zu nahe treten darf, wenn er nicht Gefahr laufen will, als unpatriotisch gebrandmarkt zu werden. Wie jedes Schätzkind seinen Willen bekommt, so können auch in den gefeierbenden Körperschaften jene, welche für die öffentlichen Schulen Vorteile erlangen wollen, stets auf Zustimmung rechnen. Ob es sich um Bauten von Schulhäusern handelt, um Erhöhung der Lehrergehälter, um Schaffung von neuen, mit dem Schulwesen in Verbindung stehenden finanziellen Posten, selten werden solche, welche Gesetzesvorlagen dieser Art einbringen, kein Gehör finden. Im Gegenteil, dem Schulmoloch wird immer eine bestimmte Summe aus den öffentlichen Steuern in den Rachen geworfen. Man schätzt die Zahl der Kinder, welche im Jahre 1902 die öffentlichen Schulen besuchten, auf etwa 16 Millionen (genau 15,925,887) oder 20% der Gesamtbevölkerung. Der Wert des zu

öffentlichen Schulzwecken bestimmten Eigentums beträgt nach dem Census von 1902 600 Millionen Dollar (genau 601,571.307). Das im Jahre 1902 verbrauchte Geld war 235,208.465 Dollar, heute jedenfalls noch viel mehr. Solche Summen zeigen deutlich genug an, daß man in bezug auf Schulinteressen keineswegs geizt mit den öffentlichen Geldern, sondern großmütig und zugleich verschwenderisch mit denselben um sich wirft. Die sonst in der Politik unter dem Namen „Graft“ bekannte Korruption macht sich auch im Schulwesen, soweit die finanzielle Seite in Betracht kommt, geltend.

Es wäre in der Tat schlimm um Land und Volk bestellt, wenn alle heranwachsenden Kinder die öffentlichen Schulen zu besuchen genötigt wären. Aber, wie auf anderen Gebieten, so besteht auch im Erziehungswesen bei uns in Amerika die freie Konkurrenz zu recht. Man ist trotz aller Versuche, die neuerdings gemacht worden sind, um eine Art von Staatschulmonopol zu konstituieren, noch weit von dieser Idee entfernt. Man erwartet hierzulande keineswegs alles vom Staat oder von der Regierung. Im Gegenteil, man gibt der Privattätigkeit genug Raum und Gelegenheit, um entweder das, was die öffentlichen Gewalten zu tun sich nicht bemüht finden, was aber doch von großem, allgemeinem Nutzen ist, in die Hand zu nehmen, oder, um neben der durch die Obrigkeit vollzogenen Tätigkeit auch noch privatim vorzugehen, ja eventuell die durch staatliche Aktion erzielten Resultate zu übertreffen. Und die staatlichen Organe sind auch keineswegs so eifersüchtig auf ihr eigenes Vorgehen, daß sie die freie Tätigkeit der Privaten hindern würden. Bis heute ist deshalb neben der Religionsfreiheit, welche durch die Konstitution der Vereinigten Staaten garantiert ist, auch die Unterrichtsfreiheit verhältnismäßig wenig angetastet worden. Versuche dieser Art sind allerdings zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Landesteilen gemacht worden. Jedoch diese Versuche drangen nie durch. Entweder wurden sie als politische Manöver betrachtet und dann an der Wahlurne niedergestimmt, oder die bedrohte Seite wandte sich an die Gerichte, und diese, Gott sei Dank, waren immer noch stark und fest genug, um die Volksrechte zu schützen und die privaten Schulen nicht zu unterdrücken. Im Jahre 1890 wurden in zwei bedeutenden Staaten, Illinois und Wisconsin, Gesetze erlassen, welche, wenn sie zur Ausführung gekommen wären, die Privatschulen, speziell die katholischen Pfarrschulen, einfach erdrosselt oder doch in eine unangenehme Lage gebracht hätten. Aber beide Gesetze, in Illinois das sogenannte Edwards-Law und in Wisconsin das Bennet-Law, wurden bei der bald nachher stattgefundenen Staatswahl gründlich vom Volke verworfen und von den durch diese Wahl geschaffenen Legislaturen abrogirt. In neuester Zeit hat man wiederum Versuche dieser Art gemacht. Der berüchtigste Versuch war das im Jahre 1922 erlassene Schulgesetz im Staate Oregon an der pazifischen Küste. Dieses Gesetz war darauf berechnet, alle Privatschulen, soweit es sich um Elementar-

unterricht handelt, zu unterdrücken. Diese Schulen, so sah es das Gesetz vor, sollten nach Verlauf von einigen Jahren einfach beseitigt werden. Ein Staatschulmonopol also war der Endzweck des Gesetzes. Das Gesetz war, wie die Zeitungen berichteten, indossiert worden von dem sogenannten Ku-Klux-Klan, einer gegen die Katholiken gerichteten geheimen Gesellschaft. Auf der anderen Seite aber wurden auch sofort Schritte unternommen, um dasselbe anzufechten in den Gerichten und durch diese feststellen zu lassen, ob das Gesetz konstitutionell sei oder nicht. Das Gericht entschied sich für das letztere. Allerdings war damit der Kampf noch nicht beendet. Die Befürworter des Oregon-Schulgesetzes appellierten von dem Gericht niederer Instanz an das Oberbundesgericht. Nach langerem Warten erklärte das letztere das Gesetz ebenfalls für unkonstitutionell. Der „Erzelsior“, eine katholische Wochenzeitung in Milwaukee, brachte darüber folgenden Bericht:

Das Zwangserziehungsgesetz des Staates Oregon, welches verlangte, daß alle Kinder unter 16 Jahren die öffentlichen Schulen besuchen müssen, wurde am 1. Juni (1925) vom Obersten Gerichtshof für nicht verfassungsmäßig erklärt. Diese Entscheidung hielt demnach die der unteren Bundesgerichte aufrecht. Die Gültigkeit des genannten Gesetzes war von der „Society of Sisters of the Holy Names of Jesus and Mary“ und von der „Hill-Militär-Akademie“ angegriffen worden. Bundesrichter Mc Reynolds gab die Entscheidung des Gerichtes, die einstimmig erfolgte, bekannt. Die Entscheidung erklärte, daß die unvermeidlichen Folgen der Erzwingung des Gesetzes die Vernichtung der Primärschulen der Appellierenden und sehr wahrscheinlich aller anderen privaten Primärschulen für Normalschulkinder im Staate Oregon bedeuten würde. Die Entscheidung fügte hinzu:

„Die Grundtheorie der Freiheit, auf der alle Regierungen dieser Union aufgebaut sind, schließt irgend eine allgemeine Macht des Staates aus, einen Standard für seine Kinder zu schaffen durch Zwang, Unterricht nur von öffentlichen Lehrern zu empfangen. Das Kind ist nicht das wirkliche Eigentum des Staates. Diejenigen, die es großziehen und direkt leiten, haben das Recht und die Pflicht, es für weitere Verpflichtungen des Lebens zu bestimmen und vorzubereiten.“

Durch diese Entscheidung des Oberbundesgerichtes ist der Agitation gegen die Privatschulen, die in allerleichter Zeit mächtig eingesetzt hatte, vorläufig ein starker Halt geboten. Wir sagen vorläufig, denn es ist keineswegs ausgeschlossen, daß man in anderen Staaten, wo bereits Versuche gemacht wurden, die Privatschulen zu unterdrücken, welche aber nicht durchdrangen, wie z. B. in Michigan, den Versuch erneuern wird und, gewitzigt durch die Niederlage in Oregon, eine Gesetzesvorlage einbringt, die, in etwas anderer Form, im Grunde dasselbe Ziel verfolgt, die Beseitigung oder doch Schika-

nierung der Privatschulen, insbesondere der katholischen Pfarrschulen. Da die Gerichte nicht selten gerade auf der Form bestehen, würde vielleicht ein Gesetz, das der Form genügt, trotz seines Unterichtsfreiheit störenden, wenn auch nicht vernichtenden Charakters, als konstitutionell erklärt werden. Nachdem das Experiment dann in einem Staate geglückt ist, würden natürlich bald andere Staaten nachfolgen. Jedenfalls sollten die Freunde der Privatschulen, speziell die Katholiken mit ihren blühenden Pfarrschulen, wachsam sein und sich nicht von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl amerikanischer Hyperpatrioten, oder, sagen wir lieber, einer Clique von skrupellosen Thyrannen und Hetzern ihrer Rechte beraubten lassen.

Hiermit kommen wir zum zweiten Teil unserer Abhandlung. Haben wir in dem bisher Gesagten ausschließlich oder doch fast einzig die öffentlichen Schulen in den Vereinigten Staaten besprochen, so müssen wir jetzt auch die Privatschulen einer näheren Beleuchtung unterziehen.

(Fortsetzung folgt.)

## Der heilige Johannes von Nepomuk.

Von Prof. Dr. Jos. Weißkopf, Saaz.

(Fortsetzung.)

### II.

Am Vigilstage zum Feste des heiligen Benedikt — am 20. März also — wurde alljährlich in der Prager Domkirche dem Johanko Pomuk das feierliche Totenant zum Jahresgedächtnisse gehalten. Es ist das, wie wir oben gesehen haben, eben jener Mann, den Papst Benedikt XIII. am 19. März 1729 heiliggesprochen hat und den wir als Johannes von Nepomuk<sup>1)</sup> auf unseren Altären verehren. Die Namensform Johanko mag vielleicht für den ersten Anblick auffällig erscheinen, ist aber weiter nichts als ein Deminitivum zu Johann. Johann war um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts als Taufname sehr gebräuchlich nicht bloß in Böhmen, sondern auch anderwärts. Man braucht nur das Namensregister eines beliebigen historischen Werkes über jene Zeitperiode aufzuschlagen, um sich von der häufigen Verwendung dieses Namens zu überzeugen.<sup>2)</sup> Es deutet

1) Nepomuk und Pomuk sind gleichbedeutend, wenn schon Pomuk bis zu den Hussitenkriegen die gebräuchlichere Namensform für das Städtchen in Südböhmen ist. Ein Beispiel einer ähnlichen Namensänderung haben wir in nächster Nähe von Saaz, wo die Landgemeinde Pomeisl ihre alte Benennung bis heute erhalten hat, während sie tschechisch Nepomysl heißt. Ähnliche Fälle siehe bei Fr. Štědrý, Sv. Jan Nepomucky, Prag 1917, S. 14. Vgl. auch A. Frind, op. cit. S. 14, bes. Anm. 1; Stejskal, op. cit. I, S. 6 ff.

2) So zählt z. B. das Namensregister zum 3. Teile des Geschichtswerkes von W. W. Tomek, Dějepis msta Prahy (Geschichte der Stadt Prag), die Jahre 1378 bis 1419 umfassend, etwa 140 verschiedene Johannes auf.